

# **Satzung**

## **des SKK Chambtalkegler Raindorf e.V.**

---



### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „SKK Chambtalkegler Raindorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen beim AG Regensburg, Gz.: \_\_\_\_\_.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Raindorf, Gemeinde Runding, Landkreis Cham.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Raindorf, Gemeinde Runding, Landkreis Cham, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung der Sportart „Kegeln Classic“, insbesondere

- durch Teilnahme und Abhalten von Wettkämpfen
- durch Instandhaltung der Sportstätten sowie der Kegelbahnen
- durch Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- durch einen geordneten Trainingsbetrieb

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Gleichbehandlung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch insbesondere nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung, hilfsweise nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(4) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 3 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbezüge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Sachverhalte und Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist (Mitgliederversammlung). Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 1 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis;
- b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 500,00;
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört oder

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen, Gebäude und Veranstaltungen.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der zusätzlichen Gebühren oder Beiträge sowie die Art und Weise der Zahlung, insbesondere einer eventuellen Aufnahmegebühr, regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(3) Die Beitrags- und Finanzordnung wird nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder durch Aushang im Vereinsheim oder durch Anforderung bei einem beliebigen Mitglied des Vorstands bekanntgegeben.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung analog zu den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung ist möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und den 1. Schriftführer mehrheitlich vor einer anstehenden Vorstands-Neuwahl bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Verschiedene Vorstandssämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende bzw. zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 1.000,00 € der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit bedarf. Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung definiert.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereines geregelt.

(10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen und über eine Rücklagenbildung
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung mit den vom Vorstand abgelehnten Anträgen oder über Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit Satzungsänderungen beschließen, sofern diese als Anträge in der Tagesordnung enthalten waren.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge sowie Personenwahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Auf Mehrheitsantrag der Mitgliederversammlung wird die jeweilige Abstimmung oder die jeweilige Personenwahl schriftlich und geheim durchgeführt.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind auf mehrheitliche Veranlassung im Rahmen einer Vorstandssitzung oder auf mehrheitliche Veranlassung der Mitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder von Dritten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Die Vereinsmitglieder erklären, vorbehaltlich eines schriftlichen Widerspruchs, ihr Einverständnis für die Weitergaben von Foto- und Videoaufnahmen bei eigenen und anderen Sport- und Vereinsveranstaltungen an Berechtigte (z.B. Spielleiter) und an die Presse sowie zur Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und auf den Social-Media-Vereinspräsenzen, die allgemein zugänglich sind.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner Veranstaltungen sowie bei sportlichen Wettkämpfen Bild- und Tonaufnahmen der teilnehmenden Mitglieder anzufertigen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien, auf der Vereinswebseite, in sozialen Netzwerken sowie die Übertragung und Bereitstellung von Live-Streams und Aufzeichnungen über Streaming-Plattformen (z. B. YouTube, SportEurope.TV oder vergleichbare Dienste).

Mitglieder, die mit der Anfertigung oder Veröffentlichung von Bild- oder Tonaufnahmen ihrer Person nicht einverstanden sind, haben dem Verein vor der jeweiligen Veranstaltung ausdrücklich zu widersprechen. Der Widerspruch ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 19 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereines**

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung aufgrund zu geringer Mitgliederanwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Runding, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.2026 in Raindorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Raindorf, den .....

Versammlungsleiter/in (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Unterschrift Versammlungsleiter/in: \_\_\_\_\_

Protokollführer/in (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Unterschrift Protokollführer/in: \_\_\_\_\_